Statuten

des



Vom 18. März 1983 (Stand: März 2016)

Überarbeitet im März 2005 von Reto Bieri/*Einfügungen vom März 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Gründung		
	A.	Name und Sitz	1
	В.	Zweck	1
II.	Mitgliedschaft1		
	Α.	Arten der Mitgliedschaft	
	В.	Erwerb der Mitgliedschaft	
	C.	Rechte und Pflichten	2
	D.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation		. 3
	Α.	Die Generalversammlung	3
	В.	Der Vorstand	
	C.	Rechnungsrevisoren	4
IV.	Ha	ıftpflicht	. 5
V.	Jahresbeiträge		. 5
	Α.	Festsetzung der Beiträge	
	В.	Zahlungsfristen	
VI.	Clu	ıbvermögen	. 5
VII.	Statutenrevision		. 5
VIII.	Au	flösung des Clubs	. 5
	Schlusshestimmungen 6		

Hinweis: Die im folgenden Text verwendeten <u>männlichen Formen</u> gelten ebenso für das <u>weibliche Geschlecht</u>.

I. Gründung

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TENNISCLUB REINACH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach.

B. Zweck

Art. 2

Der TC Reinach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und pflegt die Geselligkeit.

Art. 3

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der TC Reinach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- *Doppelmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5

<u>Aktivmitglieder</u> sind Damen und Herren ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen. Den Aktivmitgliedern gleichgestellt sind Studenten und Lehrlinge (unter Vorbehalt von Art. 34).

*Art. 5a

<u>Doppelmitglieder</u> sind Mitglieder, die bei ihrem Eintritt und während ihrer Mitgliedschaft im TCR in einem anderen Schweizerischen Tennisclub eine Aktivmitgliedschaft haben (eingefügt an der GV vom März 2016).

Art. 6

<u>Junioren</u> sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen, bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 7

Als Schüler gelten Jugendliche bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 8

- ¹ Zu <u>Ehrenmitgliedern</u> können Personen ernannt werden, die sich in irgend einer Weise um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- ² Über die Ernennung zum Ehrenmitglied befindet die Generalversammlung.

Art. 9

<u>Passivmitglieder</u> sind Freunde des TC Reinach, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 10

Aktivmitglieder und Junioren können auf begründetes Gesuch hin die Passivmitgliedschaft erlangen. Eine Reaktivierung wird bevorzugt behandelt.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist den Gesuchstellern schriftlich und unter Beilage der Statuten mitzuteilen.
- ² Minderjährige werden nur mit Zustimmung der Eltern, bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge aufgenommen.
- ³ Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu begrenzen. In diesem Fall hat der Vorstand Aufnahmegesuche von Bewerbern mit Wohnsitz in Reinach und Umgebung den Vorrang zu geben.

Art. 12

Wer dem TC Reinach beitritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13

Aktivmitglieder, *Doppelmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 14

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 15

Passivmitglieder sind auf dem Clubgelände des TC Reinach und an Clubanlässen willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

Art. 16

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17

Der Vorstand kann über Aufnahmebedingungen von neuen Mitgliedern in den Vorstand befinden und entscheiden.

Art. 18

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- ² Der Club kann von Aktivmitgliedern eine einmalige Eintrittsgebühr verlangen.
- ³ Von Junioren, die mindestens 2 Jahre aktiv waren, kann eine Übertrittsgebühr bei Eintritt ins Aktivalter erhoben werden; für Junioren, die diese Bedingung nicht erfüllen, gilt Absatz 2.
- ⁴ Aktivmitglieder, die sich bis zur GV schriftlich für eine oder mehrere Spielsaisons abgemeldet haben, sind bei Wiederaufnahme des Spielbetriebes von der Entrichtung der Eintrittsgebühr entbunden, sofern sie während ihrer Abwesenheit den Passivbeitrag bezahlen.
- ⁵ Erfolgt der Neueintritt nach dem 30. September, so ist für das laufende Jahr kein Beitrag, jedoch die Eintrittsgebühr zu entrichten.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

- ¹ Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Clubjahres erklärt werden unter Beobachtung einer angemessenen Kündigungsfrist, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, sofern der Übertritt nicht aus Altersgründen erfolgt.
- ² Ein Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und auf die seinerzeit geleistete Eintrittsgebühr.

Art. 20

- ¹ Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ² Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- ³ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club werden pro rata temporis abgerechnet.

III. Organisation

Art. 21

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 24

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes.
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 25

- ¹ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- ² Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur beraten, nicht aber endgültig beschlossen werden.

Art. 26

- ¹ Jede Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein bestimmtes Quotum vorschreiben, das einfache Mehr.
- ³ Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 27

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.
- ² Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- ³ Der Vorstand stellt die Clubreglemente auf, unter Beachtung der Normen von Swiss Tennis.
- ⁴ Er kann ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets Ausgaben beschliessen, die jährlich den Betrag von Fr. 5'000.00 nicht übersteigen dürfen.

Art. 28

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, darunter:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier.
- ² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Art. 29

- ¹ Für den TC Reinach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.
- ² Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- ⁴ Der Aktuar führt ein Protokoll über die Vorstandssitzungen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Revisoren und Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Reinach, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Haftpflicht

Art. 33

- ¹ Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden. Für Minderjährige haften die jeweiligen Inhaber der elterlichen Sorge.
- ² Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle sowie verlorene oder gestohlene Gegenstände.

V. Jahresbeiträge

A. Festsetzung der Beiträge

Art. 34

- ¹ Der Vorstand stellt der Generalversammlung jährlich Antrag auf Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühr sowie Übertrittsgebühr für das laufende Kalenderjahr, wobei eine Abstufung nach den einzelnen Mitglieder-Kategorien erfolgen soll.
- ² Der Vorstand kann Studenten (bis zur Erfüllung des 25. Altersjahres) und Lehrlingen, auf schriftliches Gesuch hin, einen reduzierten Betrag zusprechen.

B. Zahlungsfristen

Art. 35

- ¹ Die Mitgliederbeiträge sind bis 30. April zu bezahlen.
- ² Mitglieder, die dieser finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt.
- ³ Wer nach erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand gesperrt; dadurch werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.
- ⁴ Im Wiederholungsfall kann das Mitglied ausgeschlossen werden (vgl. Art. 20).
- ⁵ Neueintretende Mitglieder sind erst spielberechtigt nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen.

VI. Clubvermögen

Art. 36

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet in erster Linie das Clubvermögen.
- ² Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt und darf den Betrag von CHF 500.- nicht übersteigen.

VII. Statutenrevision

Art. 37

- ¹ Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden.
- ² Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VIII. Auflösung des Clubs

Art. 38

- ¹ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- ² Für einen Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ansonsten ist frühestens nach 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen,

die über den Antrag endgültig entscheidet.

Art. 39

- ¹ Die Versammlung, die statutengemäss die Auflösung des Clubs beschliesst, hat allein über die Liquidation der Aktiven und Passiven des Clubs zu entscheiden.
- ² Falls stumme Verpflichtungen, insbesondere aus Baurechtsvertrag, bestehen, darf ein allfälliger Liquidationssaldo erst nach deren Ordnung verwendet werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 40

- ¹ Die Statuten vom 18. März 1983 wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. März 2005 sowie 11. März 2016 revidiert.
- ² Diese Änderungen treten ab sofort in Kraft.

TENNISCLUB REINACH

Der Präsident:

Die Aktuarin:

5734 Reinach, 11. März 2016